

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von**  
**Wahlscheinen für die Wahl des Landrates im Landkreis Stendal und für die Wahl des**  
**Bürgermeisters der Hansestadt Seehausen (Altmark) in der Hansestadt Seehausen**  
**(Altmark) am 10. November 2019 und**  
**die eventuell erforderliche Stichwahl am 1. Dezember 2019**

Auf der Grundlage von §§ 17ff. Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) mache ich Folgendes bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis zu o.g. Wahlen für die Wahlbezirke der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) wird in der Zeit vom **21. Oktober 2019 bis 25. Oktober 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten: Dienstag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr, Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr; Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, im Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Zimmer 1.02, Schwibbogen 1a, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), - Barrierefreiheit gegeben, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit und Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht in Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der o.g. Frist, **spätestens am 25. Oktober bis 12:00 Uhr** schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 20. Oktober 2019** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

4.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA (Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde) entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **8. November 2019, 18:00 Uhr** bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) schriftlich oder mündlich unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und der Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben,

Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Nr. 4.2 Buchstaben a) bis b) angegebenen Gründen den **Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen. Gleiches gilt für Wahlberechtigte im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr **bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person:

- a) einen amtlichen Stimmzettel für die beantragte Wahl,
- b) einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt zur Briefwahl (auf der Rückseite des Wahlscheines).

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landratswahl im Landkreis Stendal durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) des Landkreises Stendal oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Wahl des Landrates und für die Wahl des Bürgermeisters in der Hansestadt Seehausen (Altmark) hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Hansestadt Seehausen (Altmark) oder durch Briefwahl teilnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle versenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief als besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Für die eventuell erforderliche **Stichwahl am 1. Dezember 2019** ist gemäß § 18 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) das Wählerverzeichnis der ersten Wahl maßgebend. Wer erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Dieser kann bis zum **29. November 2019, 18:00 Uhr** beantragt werden.

Hansestadt Seehausen (Altmark), 19.09.2019

Rüdiger Kloth  
Verbandsgemeindebürgermeister

